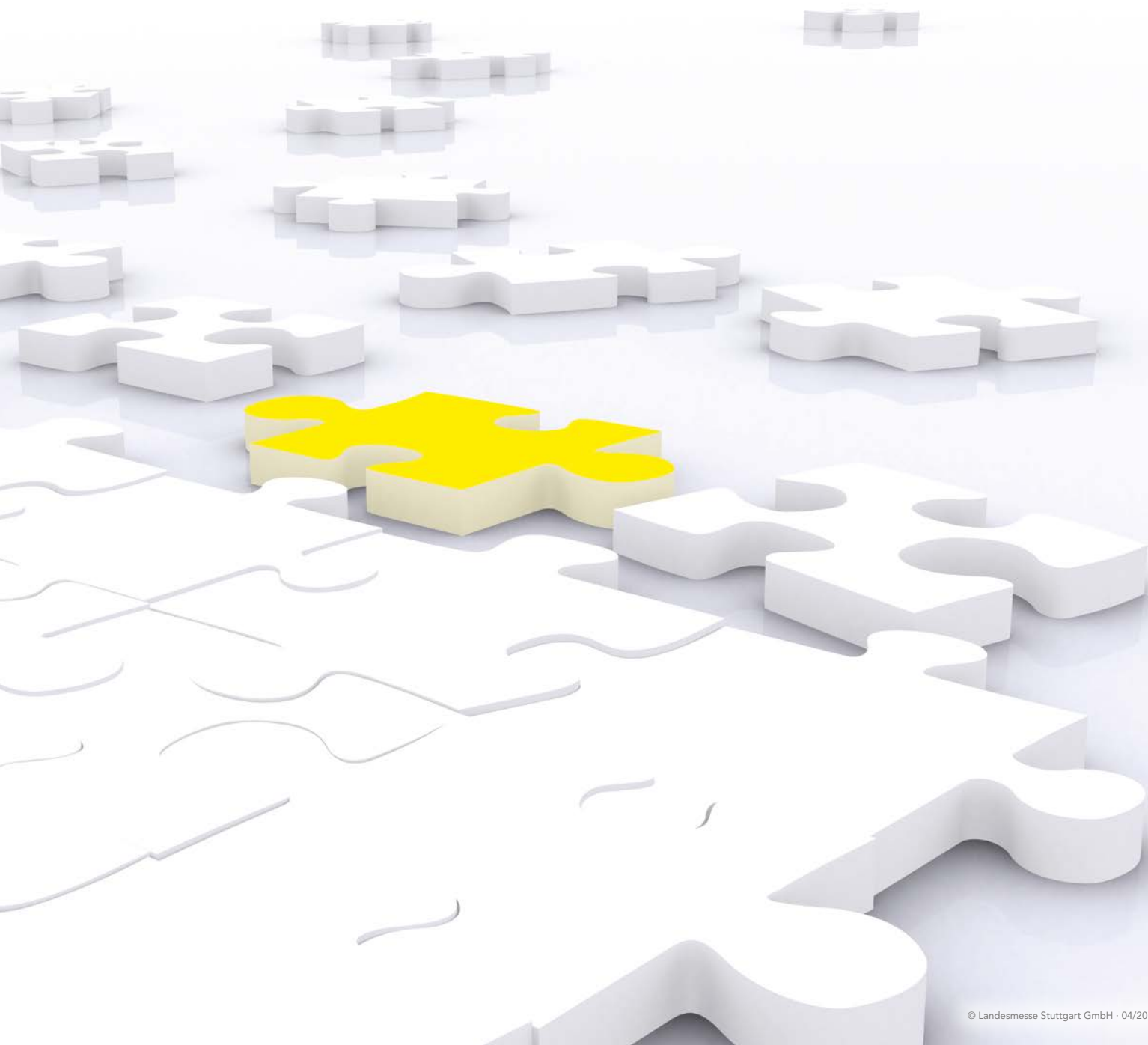




Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (AGB Service) der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

Touristik & Caravaning Leipzig 2019



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (AGB Service) der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

Touristik & Caravaning Leipzig 2019

Die AGB Service ergänzen die Technischen Richtlinien der Leipziger Messe in Bezug auf Serviceleistungen, die von den Bestellern im Zusammenhang mit Messen und sonstigen Veranstaltungen (nachfolgend insgesamt Messe(n) genannt) bei der LMS für den Standort Leipzig in Auftrag gegeben/bestellt werden. Die im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) und in den Serviceunterlagen aufgeführten Leistungen sind freibleibend.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die AGB Service enthalten Regelungen für alle Serviceleistungen, die seitens der LMS angeboten werden. Im Allgemeinen Teil (AGB Service A) werden für diese Serviceleistungen allgemeine Regelungen getroffen. Im Besonderen Teil (AGB Service B) werden für die jeweiligen Gewerke spezielle Regelungen getroffen. Die speziellen Regelungen haben gegenüber den allgemeinen Regelungen Vorrang.

Die AGB Service werden mit Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellformulars bzw. der Onlinebestellung im Online-Bestellsystem unter „www.stuttgartmesseserviceportal.de“ Bestandteil der Auftragserteilung.

- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt, ist die LMS Vertragspartner des jeweiligen Bestellers, unbeschadet des Rechts der LMS, die bestellten Leistungen durch dritte Servicepartner oder deren etwaige Subunternehmer ausführen zu lassen. Diese handeln, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, im Namen und im Auftrag der LMS.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 1 Umfang der Leistung

- A 1.1** Die Leistungen werden wie im Vertrag vereinbart ausgeführt. Geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe behält sich die LMS vor. Sonstige Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese nach Art und Umfang einvernehmlich von den Parteien schriftlich festgelegt werden. Die LMS ist nicht verpflichtet, vom Aussteller gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.
- A 1.2** Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Bei Serviceleistungen, die im Namen der LMS gegenüber dem Besteller erbracht werden, erfolgt in der Regel eine Auftragsbestätigung (für jedes einzelne Gewerk der Bestellung) durch den jeweiligen Servicepartner der LMS im Namen der LMS, mit welcher der Vertrag zwischen dem Besteller und der LMS rechtsverbindlich abgeschlossen wird, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Erfolgt jedoch bei diesen Serviceleistungen (die im Namen der LMS erbracht werden) keine Auftragsbestätigung, kommt der rechtsverbindliche Vertrag zwischen dem Besteller und der LMS mit Bewirkung der bestellten Leistung durch den von der LMS beauftragten Servicepartner zustande. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung für das jeweilige Gewerk von dem Inhalt der Bestellung ab, so kommt insoweit auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande, es sei denn, dass der Besteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht, spätestens jedoch mit Inanspruchnahme bzw. Bewirkung der bestellten Leistung. Gewerke, die wie bestellt bestätigt werden, bleiben hiervon unberührt.
- A 1.3** Wird für die Erbringung der Leistung ein Termin vereinbart, so verlängert sich dieser um denjenigen Zeitraum, in dem die Ausführung der Leistung durch höhere Gewalt nicht erfolgen kann. Wird hierdurch die Vertragserfüllung unmöglich oder übermäßig erschwert, so ist die LMS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen.
- A 1.4** Ohne Bestellformular beauftragte Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

A 2 Abnahme der Leistung/Reklamationen

- A 2.1** Der Besteller hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Leistungen zu überzeugen. Die Leistungen gelten bezüglich offener Mängel als auftragsgemäß erfüllt, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach der Leistungserbringung, spätestens jedoch bei Ingebrauchnahme, schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen hierbei genau beschrieben werden.
- A 2.2** Im Übrigen sind Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen, unverzüglich – nach Feststellung – der LMS zwecks Abhilfe schriftlich mitzuteilen. Die LMS ist bei begründeten Mängeln zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung verpflichtet; bei Lieferung von Sachen kann dies nach Wahl der LMS auch durch eine Ersatzlieferung erfolgen.
- A 2.3** Die LMS oder der beauftragte Servicepartner sind nicht verpflichtet, die Bevollmächtigung der auf dem Messestand angetroffenen Personen zu überprüfen.

A 3 Erbringung der Leistung/Lieferung

- A 3.1** Die Anlieferung bzw. Installation erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Anlieferung bzw. Installation bis spätestens zum Messebeginn bzw. – je nach Leistung – während der Messe.
- A 3.2** Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und der schriftlichen Bestätigung der LMS oder des beauftragten Servicepartners.
- A 3.3** Ist der Messestand bei Anlieferung bzw. Installation gem. A 3.1 personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen der gelieferten Güter auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht. Der Aussteller hat ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Untergang und Verschlechterung, insbesondere Beschädigung, Verderb oder Verlust, zu tragen.
- A 3.4** Die LMS oder der beauftragte Servicepartner ist nicht verpflichtet, die Legitimation der bei der Anlieferung bzw. Installation angetroffenen Personen zu prüfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 4 Preise

- A 4.1** Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich als die für die Dauer der jeweiligen Messe gültigen Nettopreise, sofern nichts anderes geregelt ist. Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
- A 4.2** Die Kosten für den An- und Abtransport sowie für eine gegebenenfalls notwendige Montage oder Demontage sind, sofern diese in der Preisliste nicht gesondert ausgewiesen werden, im Preis inbegriffen.
- A 4.3** Bei nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen wird pro Tag auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

A 5 Zahlungsbedingungen/Verzug

- A 5.1** Rechnungen sind grundsätzlich mit deren Erhalt zur Zahlung fällig, soweit auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist.
- A 5.2** Rechnungen für Bestellungen während einer Messe sind bei Erhalt sofort ausschließlich in bar oder per Geld-/Kreditkarte zu bezahlen. Eine Zahlung per Scheck ist nicht möglich.
- A 5.3** Sofern nicht die Regelung unter A 5.2 eingreift, sind alle Rechnungsbeträge ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer nach Erhalt der Rechnung (oder gegebenenfalls innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist) auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten adressiert, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner bis zum vollständigen Ausgleich der jeweiligen Rechnung. Rechnungsänderungen, die nach Ausstellung der Rechnung auf Wunsch des Bestellers erfolgen, werden diesem mit einer Pauschale von 30,00 EUR zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer je neu ausgestellter Rechnung in Rechnung gestellt.
- A 5.4** Vor Zahlung der für die jeweilige Bestellung erhaltenen Rechnung ist die LMS zur Erbringung der Leistung nicht verpflichtet.
- A 5.5** Mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. A 5.1 kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug.

A 6 Rücktritt/Auftragsstornierung

- A 6.1** Ein Rücktritt durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt liegen vor.
- A 6.2** Ferner kann die LMS einen Rücktritt zulassen. In diesem Fall hat der Besteller bei einem Rücktritt bis zu vier Wochen vor Aufbaubeginn 50 % des vollen Preises, bei einem Rücktritt bis zu einer Woche vor Aufbaubeginn 80 % des vollen Preises und bei einem Rücktritt hiernach den vollen Preis zu bezahlen.

A 7 Haftungsbeschränkung

- A 7.1** Die LMS haftet, mit den nachfolgenden Einschränkungen, nicht für Pflichtverletzungen.
- A 7.2** Die LMS haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der LMS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LMS beruhen.
- A 7.3** Die LMS haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LMS oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LMS beruhen.
- A 7.4** Die Haftung der LMS ist nicht ausgeschlossen bei einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die LMS nach Inhalt, Natur und Zweck des Vertrages zu gewähren hat und auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, weil sie die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen (Kardinalpflichten).
- A 7.5** Soweit die Haftung der LMS ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der LMS.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 8 Höhere Gewalt

- A 8.1** Fälle höherer Gewalt, die die LMS ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden die LMS von deren Erfüllung. Die LMS hat den Besteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist.
- A 8.2** Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser, etc., Streiks und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie Terroranschläge, werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der LMS verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gemäß A 8.1 gleichgesetzt.

A 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller gegenüber der LMS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der LMS anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Besteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

A 10 Verjährung

- A 10.1** Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Bestellers gegen die LMS verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche des Bestellers gemäß A 7.2, A 7.3 und A 7.4.
- A 10.2** Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe, für die die Leistung bestellt wurde, fällt.

A 11 Haftung des Bestellers

- A 11.1** Die Haftung des Bestellers für Beschädigung und Verlust der ihm überlassenen Gegenstände beginnt mit Übergabe. Es wird dem Besteller empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Der Besteller ist zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der ihm überlassenen Gegenstände verpflichtet.
- A 11.2** Der Besteller haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Bestell-/Online-formulars entstehen.
- A 11.3** Besteller ist derjenige, auf dessen Namen die Bestellung lautet. Der Besteller kann die Vertretungsmacht seiner Vertreter gegenüber der LMS nicht wirksam beschränken.

A 12 Besondere Regelungen für Mietgegenstände

- A 12.1** Die Mietgegenstände stehen im Eigentum der LMS oder deren Servicepartner.
- A 12.2** Die Mietgegenstände werden dem Besteller nur für den vereinbarten Zweck (d.h. zur vertragsgemäßen Verwendung auf der vereinbarten Messe) und für die Dauer der Mietzeit gemäß A 12.8 zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit ist nicht gestattet.
- A 12.3** Die LMS behält sich vor, in Ausnahmefällen statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherwertige Artikel zum Preis der ursprünglich bestellten Ware zu liefern.
- A 12.4** Alle im Katalog angegebenen Maßangaben sind nur ungefähre Maße („Circomaße“). Die LMS behält sich Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- A 12.5** Eine Untervermietung von Mietgegenständen ist nicht zulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 12.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

Der Besteller ist verpflichtet, der LMS bzw. deren Servicepartner die jederzeitige Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.

A 12.7 Der Besteller hat die Mietgegenstände in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.

A 12.8 Die Mietzeit beginnt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Besteller und endet spätestens zwei Stunden nach dem offiziellen Schluss der Messe. Eine Anschlussverwendung der Mietgegenstände über den vorgenannten Rückgabetermin hinaus ist nicht gestattet, es sei denn, mit der LMS wird schriftlich ein Anschlussauftrag abgeschlossen.

A 12.9 Dem Besteller ist bekannt, dass die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind. Gewöhnliche Gebrauchsspuren der Mietgegenstände, die auf deren Einsatz als Mietgegenstände beruhen, stellen keinen Mangel dar.

A 12.10 Die Mietgegenstände sind nach dem Ende der Mietzeit gem. A 12.8 vom Besteller abholfertig und zugänglich am Ausstellungsstand bereitzustellen, sofern in den AGB Service – Besonderer Teil (AGB Service B) für die einzelne Leistung nichts anderes geregelt ist.

A 12.11 Werden Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben/bereitgestellt, so ist die LMS berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

A 12.12 Die vorzeitige Rückgabe der Mietgegenstände führt nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses. Mehrkosten aufgrund der vorzeitigen Rückgabe sind vom Besteller zu tragen.

A 13 Besondere Regelungen für Kaufgegenstände

A 13.1 Die LMS behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Ausgleich aller ihrer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

A 13.2 Solange der Eigentumsvorbehalt der LMS gem. A 13.1 besteht, ist die LMS bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach (in Bezug auf die Vertragsdauer) angemessener Fristsetzung berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist dann zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch die LMS oder in der Pfändung des Kaufgegenstandes liegt stets auch ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder der Geltendmachung sonstiger Ansprüche in Bezug auf den Kaufgegenstand durch Dritte, ist der Käufer verpflichtet, die LMS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, insbesondere damit erforderlichenfalls Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen (auch vorgerichtlichen) Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO der LMS zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

A 14 Informationen zum Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet die LMS verschiedene personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken (Vertragsdurchführung, berechtigtes Interesse, wie z.B. Werbung, soweit gesetzlich zulässig).

Die Details hierzu finden Sie stets aktuell auf unserer Webseite unter dem Link: www.messe-stuttgart.de/datenschutz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Allgemeiner Teil (AGB Service A)

A 15 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

A 15.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der LMS, deren Servicepartnern, Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Besteller, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

A 15.2 Erfüllungsort ist Leipzig.

A 15.3 Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Vertragspartner, je nach sachlicher Zuständigkeit, das Amtsgericht Stuttgart oder das Landgericht Stuttgart, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der LMS bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers einzuleiten.

A 16 Salvatorische Klausel

A 16.1 Sollte eine Bestimmung der AGB Service ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in den Bestimmungen der AGB Service herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder einer in ihr festgelegten Zeit (Frist oder Termin) der Leistung, so ist die Bestimmung mit einem bzw. einer dem ursprünglichen Maß bzw. der ursprünglichen Zeit am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß bzw. rechtlich zulässigen Zeit zu vereinbaren.

A 16.2 Bei Widersprüchen zwischen der englischen und deutschen Fassung der AGB Service ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: 01.04.2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

B 1 Systemstände und Standbegrenzungswände

- B 1.1** Sämtliche Decken- und Wandelemente dürfen weder benagelt noch geschraubt werden. Zur Befestigung von Gegenständen, Werbetafeln und dergleichen wird die Benutzung der Abhänge- und Schnurhaken der LMS empfohlen. Alle eingesetzten Materialien (z.B. Klebebänder) müssen rückstandslos entfernt werden. Eventuelle Rückstände, die durch nicht geeignete Klebebänder entstehen, werden auf Kosten des Mieters entfernt.
- B 1.2** Das Bekleben und/oder Bespannen der Decken- und Wandelemente mit Dekorstoffen und -materialien darf nur in Abstimmung mit der LMS vorgenommen werden.
- B 1.3** Beschädigtes und/oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum im Zeitpunkt der Beschädigung bzw. Fälligkeit des Rückgabeanspruches geltenden Tagespreis in Rechnung gestellt.
- B 1.4** Änderungen, die der Optimierung und der statischen Notwendigkeit der Standkonstruktion dienen, behält sich die LMS vor.
- B 1.5** Aus statischen Gründen ist es erforderlich, nach jeweils 4 laufenden Metern der Standbegrenzungswände eine Stützwand zu setzen. Diese darf vom Besteller nicht entfernt werden. Die Stützwände werden dabei auf die Standfläche gestellt, für die die Begrenzungswände bestellt wurden.
- B 1.6** Vorbestelltes und reserviertes, aber nicht verwendetes Mietmaterial hat der Besteller zu bezahlen.
- B 1.7** Bei Kapazitätsengpässen behält sich die LMS vor, dem Besteller anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertigen Ersatz zu liefern. Ansprüche des Besteller aus derartigen Ersatzlieferungen sind ausgeschlossen.
- B 1.8** Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie der Besteller unverzüglich und schriftlich mitteilt. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, hat diese der Besteller jedoch spätestens bei der Stand- bzw. Materialübergabe mitzuteilen.

B 2 Elektroinstallationen

B 2.1 Stromart/Schutzmaßnahmen

Es steht Drehstrom mit etwa 400 V 50 Hz zur Verfügung. Leistungen ≤ 3 kW können auch als 230-V-Einphasenwechselstrom bereitgestellt werden. Als Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 30$ mA einzusetzen.

Frequenzgesteuerte Maschinen (z. B. Maschinen, Roboter, Motoren) sind mit RCDs Typ B auszustatten. Darüber hinaus gehende Ausnahmeregelungen sind mit der LMS abzustimmen und mit Hilfe einer Gefährdungsbeurteilung einzustufen.

B 2.2 Vorschriften für elektrotechnische Anlagen und Geräte

Alle elektrotechnischen Anlagen, Materialien und Geräte müssen den Vorschriften von VDE, IEC und VdS entsprechend errichtet werden und nach diesen nachweisbar geprüft sein. Die Prüfprotokolle sind am Stand vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Das gilt auch für Fertigbauten, Container, Vorführwagen usw., die an das Netz der Leipziger Messe angeschlossen werden sollen.

B 2.3 Anschluss an das Netz

Die je bestelltem Anschluss angegebenen Leistungen bilden die Grundlage für die Bemessung und Absicherung der Zuleitungen und die Strombezugspauschalen, soweit keine Zählung erfolgt. In einer beigefügten maßstäblichen Standskizze ist die Lage des Standanschlusses anzugeben. Der Anschluss erfolgt am nächstmöglichen Anschlusspunkt des Netzes. Jeder Aussteller verpflichtet sich, anderen Ausstellern ohne direkten Zugang zu Versorgungskanälen, eine Anbindung über die eigene Standfläche zu gewähren. Er darf nur von Vertragsfirmen der LMS errichtet und in Betrieb gesetzt werden. Das dazu benötigte Material wird von denselben leihweise bereitgestellt. Nach Fertigstellung der Elektroinstallationsarbeiten erfolgt die Zuschaltung (Anschluss) durch die Vertragsfirma der LMS. Sie ist berechtigt, die Anlage(n) vor und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Bei Nichtbeachtung der einschlägigen Bestimmungen ist die Vertragsfirma der LMS verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen oder ihn zu trennen. Die Kosten für eine korrekte Installation und für weitere Prüfungen trägt der Auftraggeber. Die Vornahme oder die Unterlassung der Überprüfung der Anlage(n) sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz begründen keine Haftung der LMS bzw. der beauftragten Vertragsfirma der LMS für die Mängelfreiheit der Anlage(n).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

Die Netzanschlüsse müssen im Stand durch einen Hauptschalter bzw., soweit nach VDE zulässig, durch eine Steckvorrichtung im Stand vom Netz getrennt werden können. Steckdosen für Dauerstromanschluss (z. B. Kühlgeräte, Computer usw.) werden nach einem RCD vor dem Hauptschalter angeschlossen.

B 2.4 Installationen in den Ständen

Installationen in den Ständen dürfen nur von den Vertragsfirmen der LMS errichtet werden.

Die Installationen im Standbau dürfen nur von Elektrofachkräften mit entsprechend notwendiger Qualifikation durchgeführt werden. Vorschriften der DIN VDE sind zu beachten.

Leitfähige berührbare Bauteile sind zum Schutz bei indirektem Berühren in die Schutzmaßnahme einzubeziehen. Dies erfolgt in der Regel über einen gesonderten Schutzpotenzialausgleich.

B 2.5 Betrieb der Anlage/Verhalten bei Störungen

Die Stromversorgung der Stände erfolgt frühestens nach Fertigstellung der Elektroinstallationsarbeiten am Stand. Während des Auf- und Abbaus stehen in begrenztem Maße Stromanschlüsse kleinerer Leistung an den Hallentoren zur Verfügung. Diese Steckdosen sind nicht über FI/RCD gesichert. Eine Gewähr für sofortige Verfügbarkeit oder ungehinderten Zugang wird nicht gegeben.

Der Hauptschalter bzw. die Steckverbindung ist täglich beim Verlassen des Standes vom Standpersonal selbstständig aus- und am nächsten Tag wieder einzuschalten bzw. zu öffnen und zu schließen. Bei Ausfällen des Standanschlusses ist umgehend der Halleninspektor zu informieren. Bei Störungen im Stand können gegen Berechnung unsere Vertragsfirmen in Anspruch genommen werden.

Für Ausfälle des Elektronetzes übernimmt die LMS ebenso wenig Haftung wie für unter- bzw. überspannungsbedingte Störungen oder eingeschleppte Netzsituationen an Geräten bzw. Anlagen.

Für die Bereitstellung ergänzender Elektroanschlüsse behält sich die LMS vor, während der Aufbauzeit einmal täglich in der Zeit von 06.00 – 07.00 Uhr die Stromzufuhr zu den Ständen zu unterbrechen. Am letzten Aufbauzeitpunkt kann es zu einer zusätzlichen Abschaltzeit zwischen 15.00 – 16.00 Uhr kommen. Die Aussteller werden kurz vor Abschaltung per Hallendurchsage informiert.

B 2.6 Erfassung der Elektroenergie

Die Berechnung des Verbrauchs erfolgt für die Veranstaltungszeit mittels Tagespauschale. Bei Abrechnung über tatsächlichen Verbrauch (Zähler bei Anschluss werten > 63 A) erfolgt die Zählung während des gesamten Zeitraumes der Standzuschaltung. Die Erfassung mit ausstellereigenem Zähler wird nicht anerkannt.

B 2.7 Verluste

Der Aussteller haftet für Verluste oder Beschädigungen der technischen Ausrüstung in Höhe der tatsächlichen Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten ohne Abzüge zzgl. 15 % Bearbeitungspauschale.

B 3 Standreinigung

B 3.1 Eine termingerechte Ausführung der Arbeiten kann nur dann ordnungsgemäß gewährleistet werden, wenn der Standaufbau 12 Stunden vor Messe-/Ausstellungsbeginn beendet ist. Dienstleistungen in größerem Umfang sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

B 3.2 Beanstandungen sind vom Auftraggeber sofort, jedoch spätestens bis zur täglichen Messeöffnungszeit (09.00 Uhr) schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Messehalle und der Standnummer beim Auftragnehmer (LMS, Telefon: +49 178 3704 258) anzuzeigen. Ansonsten gilt die Reinigung mit dem täglichen Messebeginn als ordnungsgemäß abgenommen.

B 3.3 Der Auftragnehmer und sein Personal sind gegen Haftpflicht- und Obhutschäden versichert. Eventuelle Schäden sind sofort in zweifacher Ausfertigung schriftlich dem Auftragnehmer zu melden.

B 3.4 In der Preistafel nicht aufgeführte Sonderarbeiten sind in den angegebenen Preisen nicht inbegriffen und werden gesondert berechnet. Jede angefangene halbe Stunde bei Stundenlohnarbeiten wird voll berechnet. Für die Berechnung der Preise für die Standreinigungen sind die in den offiziellen Objektplänen angegebenen Bruttoflächen maßgebend. Bei mehrstöckigen Ständen werden die weiteren Flächen entsprechend den tatsächlich zu reinigenden Flächen zusätzlich berechnet. Die entsprechend der Standgröße gestaffelten Nachlässe beziehen sich nur auf die normale Standreinigung während der Messe-/Ausstellungsdauer, also nicht auf Grundreinigungen, Glasreinigungen sowie Sonderreinigungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil (AGB Service B)

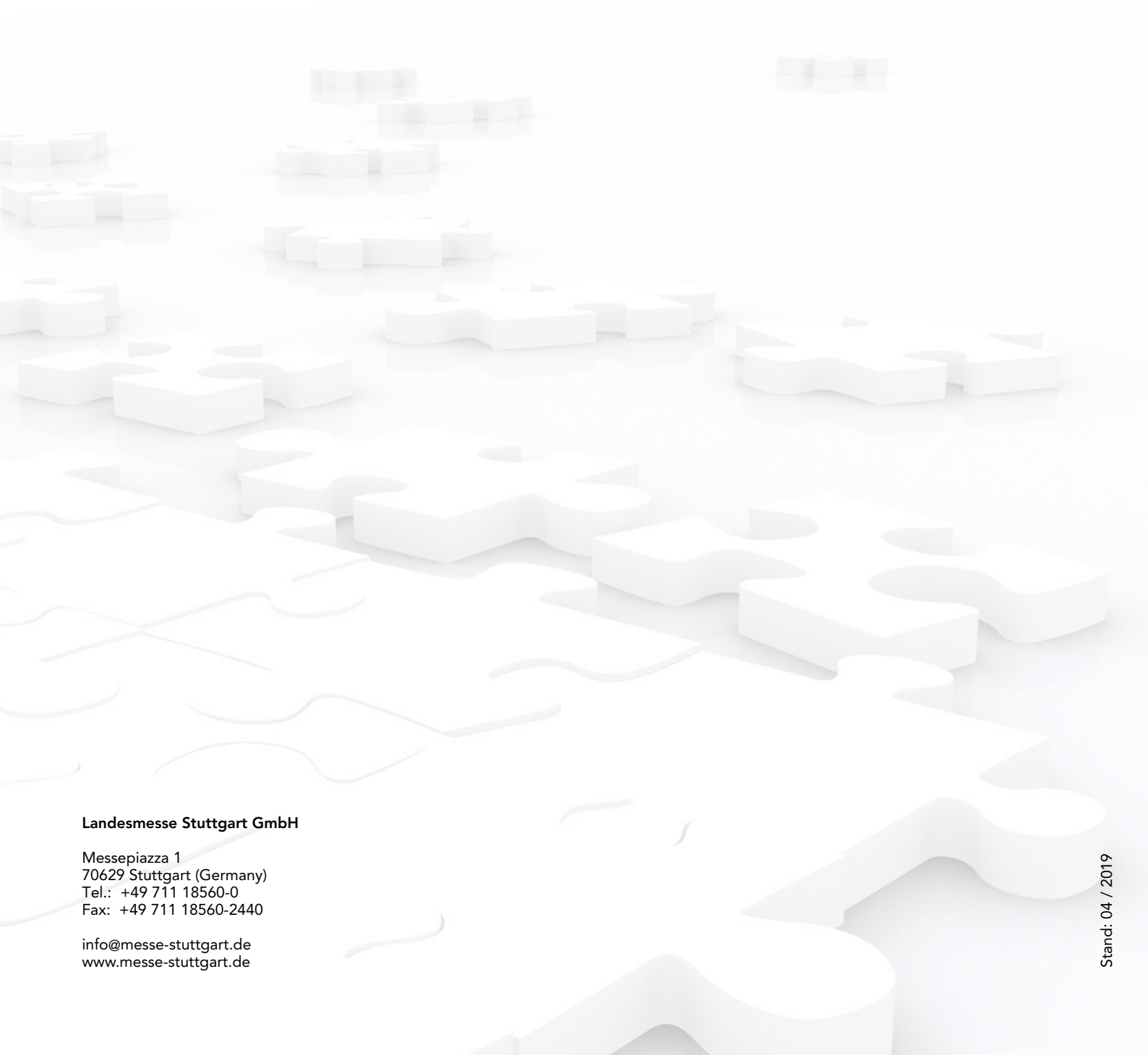
B 4 Abfallentsorgung

- B 4.1** Der während der Veranstaltung, bei der Montage oder Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Besteller zu beseitigen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Aussteller zu tragen.
- B 4.2** Die Ausstellungsfläche ist nach Standabbau besenrein zu hinterlassen. Für die Entsorgung von Abfällen und Materialien, die nach der Veranstaltung zurückgelassen werden, wird eine Pauschale von 150 €/ Behälter berechnet.
- B 4.3** Kleinere Mengen an Bewirtungs- und sonstigen Abfällen, sind nach Kunststoffen (gelb), Papier (blau), Glas (grün) und Restmüll (rot) sortenrein getrennt zu sammeln.
- B 4.4** Andere Abfallsäcke, die abends nach Messeabschluss auf dem Stand oder im Gang vor dem Stand verbleiben, werden zulasten des Ausstellers entsorgt.
- B 4.5** Gestellung von Großcontainern bei Selbstbeladung erfolgt ausschließlich über das von der LMS autorisierte Entsorgungsunternehmen. Die Abrechnung erfolgt in Tonne (t).
- B 4.6** Sonderabfälle dürfen dem normalen Abfall nicht beigegeben werden. Produktionsabfälle, die beispielsweise mit Öl oder Emulsion vermischt sind, gelten als Sonderabfall.
Die Entsorgung der Emulsionen / Lösungen erfolgt ausschließlich durch ein von der LMS beauftragtes Entsorgungsunternehmen.

B 5 Mobiliar, Zusatzausstattungen und Bodenbeläge

- B 5.1** Mängelbeanstandungen sind nur während der Messe (Veranstaltung) möglich. Bitte wenden Sie sich an Ihre Projektleitung.
- B 5.2** Die von Ihnen bestellten Möbel/ Zusatzausstattungen werden vor Messebeginn angeliefert und nach Messeende abgeholt.

Stand: 01.04.2019



Landesmesse Stuttgart GmbH

Messeplatz 1
70629 Stuttgart (Germany)
Tel.: +49 711 18560-0
Fax: +49 711 18560-2440

info@messe-stuttgart.de
www.messe-stuttgart.de